

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17	151	Verfahrenswahl	Seite	1

Zu Beginn jeder Projektierung, in deren Rahmen bauliche Massnahmen vorgesehen sind, muss ein nach Sachverhalt geeignetes Verfahren gewählt werden.

Die Gesetzgebung unterscheidet grundsätzlich zwei Verfahren: den **Wasserbauplan** und die **Wasserbaubewilligung**. In der Regel entscheidet der zuständige Oberingenieurkreis (OIK) des Tiefbauamtes, welches das geeignete Verfahren ist.

Im Einzelfall sind auch vereinfachte oder beschleunigte Verfahren zulässig. In Notlagen muss kein offizielles Verfahren durchlaufen werden. Bei Unterhaltsarbeiten wird die Unterhaltsanzeige angewandt. Bei grösseren Instandstellungsarbeiten, die über den eigentlichen Unterhalt hinaus gehen, muss ein Instandstellungsprojekt (ISP) erarbeitet werden (vgl. Kap. 155). Zur Abgrenzung von Instandstellungsprojekten werden in der Richtlinie „Instandstellungsprojekte“ [G6] konkrete Fallbeispiele beschrieben.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Verfahren:



	Sachverhalt	Verfahren	Art. WBG [BSG 751.11]	Charakteristik
1	Unterhalt und Pflege (inkl. Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses)	i.d.R. keine Verfahren, Unterhaltsanzeige (besondere Bewilligungen vorbehalten, siehe Hinweis Ende Kap. 152)	35	Anzeigepflicht für Subventionen vom Kanton beim Oberingenieurkreis (OIK); evtl. Fischerei- und Naturschutzbewilligung
2	Instandstellungsarbeiten, die über den eigentlichen Gewässerunterhalt hinaus gehen	Wasserbaubewilligung, bei Bedarf Wasserbauplan		Wie 4, bei einem Wasserbauplan wie 9
3	Detailprojekt zu Ausführungsprojekt	Wasserbaubewilligung	26 Abs. 2 i.V. mit 31 Abs. 2	Wie 4, ohne Auflage, aber Einverständnis der Grundeigentümer erforderlich
4	Wasserbauvorhaben von geringer wasserbaulicher Bedeutung	Wasserbaubewilligung	20 Abs. 2 Bst. a, 30ff	Auflage, ev. Einigungsverhandlung, Beschluss Wasserbauträger, Bewilligung Tiefbauamt
5	Topographie lässt allgemein keine Wahl	Wasserbaubewilligung	20 Abs. 2 Bst. c (17 Abs. 2i)	Generelle Entbindung vom Wasserbauplan durch Gewässerrichtplan, dann wie 4.
6	Topographie lässt im Einzelfall keine Wahl	Wasserbaubewilligung	20 Abs. 2 Bst. b	Spezielle Entbindung vom Wasserbauplan durch Tiefbauamt mit Fischereiinspektorat (FI) und Abteilung Naturförderung (ANF), dann wie 4.
7	Wasserbauvorhaben See	Wasserbaubewilligung	20 Abs. 2 Bst. d	Wie 4, unabhängig von der Grösse des Vorhabens

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17	151	Verfahrenswahl	Seite	2

8	Gefahr im Verzug	Wasserbaubewilligung, beschleunigtes Verfahren	31 Abs. 5	Wasserbaubewilligung mit verkürzter Auflage- und Beschwerdefrist (10 Tage)
9	Mittleres bis grösseres Wasserbauvorhaben/enteignungsrechtliche Fragestellungen	Wasserbauplan	20ff	Information und Mitwirkung, Auflage, ev. Einigungsverhandlungen, Beschluss Stimmberechtigte, Genehmigung Baudirektion, dient als Enteignungstitel
10	Gefahr im Verzug	Wasserbauplan, beschleunigtes Verfahren	27	Wasserbauplan ohne Mitwirkung, verkürzte Auflage- und Beschwerdefrist (10 Tage)
11	Geringfügige Änderung des Wasserbauplans	Wasserbauplan, vereinfachtes Verfahren	28	Wasserbauplan ohne Mitwirkung, Vorprüfung und Auflage, aber mit schriftlicher Mitteilung; Beschluss Gemeinderat statt Stimmberechtigte
12	Unbestrittenes Vorhaben (keine Einsprachen bei Auflage)	Gesuch für vorzeitige Ausführung	33	Bewilligung Tiefbauamt nach Beschluss über Wasserbauplan bzw. nach Ablauf der Auflagefrist beim Wasserbaubewilligungsverfahren
13	Notlage	Keine Verfahren	20 Abs. 3	Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr
14	Wasserbau ist Nebensache, z.B. bei Meliorationsvorhaben, Aufforstungen, Gewässernutzung	Verfahren nach Meliorationsgesetz, Forstgesetz, Wassernutzungsgesetz	4 Abs. 1	Materielle Koordinierung durch Mitbericht Baudirektion nach Art. 4 Abs. 3 i.V. mit Art. 14 WBG

Tab. 151-1: Mögliche Verfahren



Das Verfahren für die planrechtliche Sicherstellung des Vorhabens ist in jedem Fall mit dem zuständigen Oberingenieurkreis abzusprechen. Die Wahl des richtigen Verfahrens ist insbesondere dann zentral, wenn in Rechte und Befugnisse Dritter eingegriffen wird. Wird z.B. die Verlegung einer Kantonsstrasse erforderlich, so braucht es zusätzlich einen entsprechenden Strassenplan nach Strassengesetz (SG [BSG 732.11]).

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	152	Unterhaltsanzeige	Seite	1

Priorität

Der sachgerechte Unterhalt sowie raumplanerische Massnahmen haben gemäss Gesetzgebung im Hochwasserschutz **erste Priorität** und somit den Vorrang vor baulichen Massnahmen.

Der Unterhalt bezeichnet alle Massnahmen, welche

- die Funktionstüchtigkeit bestehender Schutzbauten erhalten
- die notwendige Abflusskapazität für den Hochwasserfall sicherstellen
- den Lebensraum der Gewässer erhalten und aufwerten



Grundlagentipp

- Wegleitung Gewässerunterhalt [I1]



Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	152	Unterhaltsanzeige	Seite	2

Vorgehen

Notwendige Unterhaltsarbeiten, für welche ein Beitrag vom Kanton erwartet wird, werden bewährterweise durch eine **Unterhaltsanzeige** in die Wege geleitet.

Die **Mindestprojektsumme** für eine Unterhaltsanzeige ist auf **8'000 Fr.** festgelegt, wobei auch mehrere Massnahmen in einer Anzeige zusammengefasst werden dürfen.

Die Unterhaltsanzeige ist beim zuständigen Obergeringenieurkreis des Tiefbauamtes einzureichen.

Die Vorbereitung, Planung und Ausführung erfolgt bei einfachen Massnahmen durch den Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen. Bei umfangreichen oder anspruchsvollen Massnahmen sollten Spezialisten beigezogen werden. Der zuständige Obergeringenieurkreis des kantonalen Tiefbauamtes steht dem Wasserbauträger beratend zur Seite.

Die Submission der Unterhaltsarbeiten erfolgt gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern (ÖBV [BSG 731.21]).

Die geleisteten Unterhaltsarbeiten sind mit den Unternehmerrechnungen (Originale) beim zuständigen Obergeringenieurkreis einzureichen, wobei nur beitragsberechtigte Massnahmen abzurechnen sind. Diese sind im Folgenden definiert (Abb.152-1).

Bei der Abrechnung der geleisteten Unterhaltsarbeiten sind einige Grundsätze zu beachten. Diese sind in der Wegleitung Gewässerunterhalt [I1] des Kantons Bern nachzulesen.

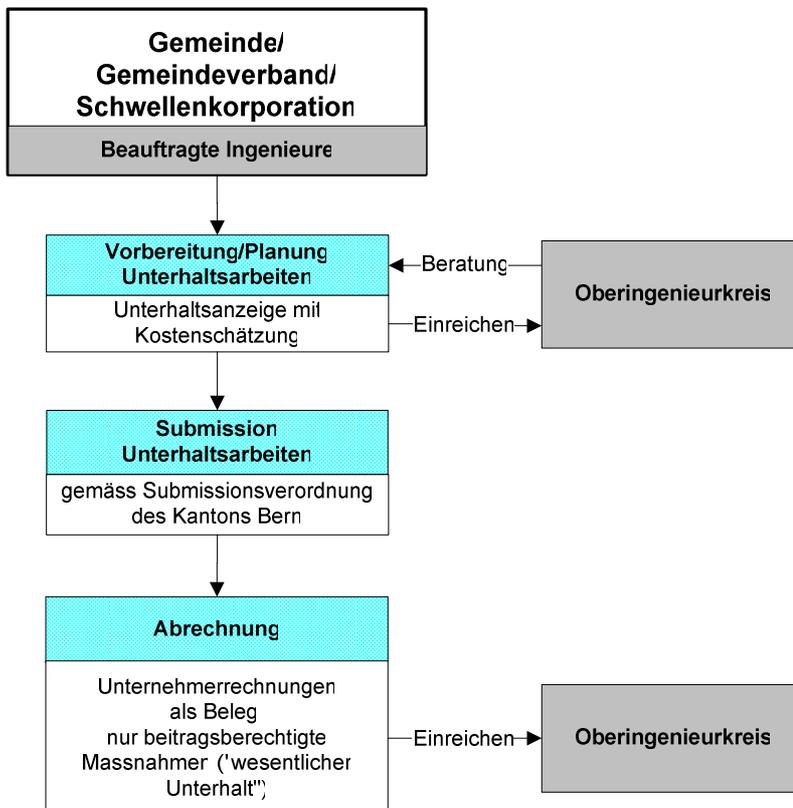


Abb. 152-1: Ablauf Unterhaltsanzeige

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	152	Unterhaltsanzeige	Seite	3

Beitragsberechtigte Massnahmen

Es sind nur Massnahmen beitragsberechtigt, die im Sinne der Wasserbauverordnung [BSG 751.111.1] zum wesentlichen Unterhalt zählen:

Begriff/Massnahme	Beschrieb/Beurteilung	Wesentlicher Unterhalt im Sinne von WBG/WBV	
		Ja	Nein
„Bachputzete“/ Bachabschlag	<ul style="list-style-type: none"> – Säubern des Bachbettes und der Böschung von Zivilisationsabfällen (sanitätspolizeiliche Reinigungen) – Entfernen von Ablagerungen (Sand o.ä.) – Entfernen von Astwerk, Unrat etc. 		X
Entfernen von Auflandungen	<ul style="list-style-type: none"> – Entfernen von Ablagerungen (Feinmaterial) in der Bachsohle, i.R. als Folge von Verkrautungen – Entfernen von Auflandungen (Grobmaterial), sogenannte „Vorgrundregulierung“ – Wenn die oben genannten Massnahmen ausschliesslich dem Hochwasserschutz dienen oder den Erhalt von Wasserbauwerken sicherstellen, gelten sie als wesentlicher Unterhalt. Sind dabei Mäharbeiten an der Sohle erforderlich, gelten die Bedingungen gemäss untenstehendem Beschrieb „Mähen der Sohle“. 	Ausnahme (X)	X
	<ul style="list-style-type: none"> – Die Verbesserung der Vorflut für Drainage- oder Kanalisationsleitungen ist ausdrücklich nicht Gegenstand des wesentlichen Unterhalts. 		X
Entfernen von Verkläuerungen	<ul style="list-style-type: none"> – Entfernen von Fall- und Schwemmholz, i.R. nach Extrem- und Katastrophenereignissen (oft Notstandsmassnahmen) 	X	
Mähen der Böschung	<ul style="list-style-type: none"> – Bei offenen, unbestockten Trapezprofilen. Das Mähen dient ausschliesslich der Stabilisierung der Böschung (ev. ökologische Beiträge von Landwirtschaft, Gemeinden oder Naturschutz). 		X
Mähen der Sohle	<ul style="list-style-type: none"> – Im Landwirtschaftsgebiet liegende nicht beschattete Gewässerläufe neigen zu Eutrophierung. Der Abfluss wird durch das Pflanzenwachstum in der Sohle behindert. Dies führt zur Ablagerung von Schwemmmaterial. – Ist das Mähen der Sohle trotz bestehender Bepflanzung (Beschattung) aus Hochwasserschutzgründen notwendig oder werden diesbezügliche Auflagen zur Bepflanzung berücksichtigt, ist diese Massnahme als wesentlicher Unterhalt zu definieren. 	Ausnahme (X)	X
Uferbestockung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Pflege der Bestockung soll Abflussverhinderungen vorbeugen und im Sinne eines Lebendverbau die Böschungen stabilisieren. Die Uferbestockung ist ein wesentlicher Teil des Landschaftsbildes und erfüllt eine wichtige ökologische Funktion. Durchforsten der Ufer und Böschungen, d.h. „einhicken“, verjüngen, fällen etc. 	X	
Heckenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege von Bestockungen, welche ausschliesslich eine ökologische Funktion erfüllen (ev. ökologische Beiträge der Landwirtschaft, Gemeinden oder des Naturschutzes). 		X
Leeren von Sandfängen und Kiessammlern (SF/KS)	<ul style="list-style-type: none"> – Sand- und Kiesfänge sind im Mittelland und Voralpengebiet häufig. Oft sind SF/KS Rohrleitungen (d.h. Eindolungen) als Einlauftrichter vorgeschaltet. 		X



Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	152	Unterhaltsanzeige	Seite	4

Begriff/Massnahme	Beschrieb/Beurteilung	Wesentlicher Unterhalt im Sinne von WBG/WBV	
		Ja	Nein
Leeren von Geschiebesammlern (GS)	<p>Ja, wenn folgende Punkte erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der GS entspricht den Hochwasserschutzanforderungen in Bezug auf Geschiebe- und Wassermenge - Der GS hat eine Einrichtung zur Selbstströmung oder: Eine solche kann erstellt werden und die ist Planung bereits im Gange oder: Das Material wird in den nächsten Vorfluter zurückgeführt - Der GS schützt Objekte wie dichte Siedlungen, Kommunikationsanlagen von öffentlichem Interesse (Strassen, Werkleitungen), Streusiedlungen, wichtige Einzelobjekte oder hochwertiges Kulturland oder: Die Leerung des GS erfolgt aufgrund eines Extremereignisses <p>Achtung: Deponiegebühren sind nicht beitragspflichtig!</p>	mit Einschränkungen (X)	
Unterhalt von Wasserbauwerken/punktueller Erneuerungsarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Massnahmen im Sinne der kantonalen Wasserbauverordnung Art. 4 und 5 WBV gelten als wesentlicher Unterhalt, sofern sie geringen Ausmasses sind. Dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe oder naturnähere punktuelle Gestaltung - Sanierung von Uferanrissen - Sanierung schadhafter Stellen (Ersetzen von Blocksteinen, Auswechseln von Längshölzern, Ausbessern von Ufermauern, etc.) - Herstellen von Unterfangungen - Eine Massnahme gilt nicht mehr als gering, wenn der Aufwand mehr als ¼ der Kosten des vollen Ersatzes des Wasserbauwerkes beträgt. In diesem Fall sollte ein Wasserbauprojekt ausgelöst werden. Unabhängig von diesem Kostenverhältnis gilt der gleichartige Ersatz von einzelnen Blockrampen, Tromholzschnellen, Block- und Holzüberfällen etc. als gering, sofern die Fischgängigkeit gegeben ist. 	X	



Tab. 152-1: Wesentlicher Gewässerunterhalt gemäss Wasserbauverordnung, Art. 32 [BSG 751.111.1]

Massnahmen für den „wesentlichen Unterhalt“ werden durch den Kanton je nach Haushaltslage zu 33 % bis maximal zur Hälfte subventioniert. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf kantonale Beiträge. Zusätzlich sind die Honorarforderungen für Unterhaltsarbeiten auf **4'000 Fr. bzw. 12 % des Werklohnes** begrenzt.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	152	Unterhaltsanzeige	Seite	5

Einzureichende Unterlagen

Für eine Unterhaltsanzeige sind mindestens folgende Unterlagen beim Kanton einzureichen:

- Antrag und Kostenschätzung*
- Situation
- Kurzbeschreibung der Massnahmen
- Fotodokumentation
- bei speziellen Massnahmen zusätzlich Normalie/n

* Der Antrag und die Kostenschätzung sind entsprechend dem Musterformular des Kantons einzureichen.



Grundlagentipp

- Musterformular Unterhaltsanzeige
→ download unter www.bve.be.ch / Wasser / Formulare



Gem. Art. 48 Abs. 1 WBG [BSG 751.11] bedürfen Bauten und Anlagen im oder am Gewässer, über oder unter dem Gewässer und im geschützten Uferbereich sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Wasserführung, den Abfluss, die Sicherheit und Gestaltung des Gewässerbettes und Ufers, die natürliche Funktionsfähigkeit oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, einer Wasserbaupolizeibewilligung, im Fall der Kiesentnahme einer Konzession oder einer Bewilligung. Für Arbeiten des Gewässerunterhaltes oder des Wasserbaus brauchen die Berechtigten gem. Art. 48 Abs. 2 WBG keine Wasserbaupolizeibewilligung.

Alle Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern eine Bewilligung der für die Fischerei und für den Naturschutz zuständigen kantonalen Behörde (fischereipolizeiliche Bewilligung bzw. Ausnahmbewilligung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz NHG [SR 451]). Dies gilt auch für Massnahmen und Eingriffe, welche nicht Bestandteil einer Unterhaltsanzeige sind (Art. 8 BGF [SR 923.0]).

Bei Eingriffen, die Waldareal tangieren (im Wald oder in Waldnähe), ist frühzeitig der Forstdienst zu kontaktieren. Dieser entscheidet über die Notwendigkeit einer waldrechtlichen Bewilligung (Rodung, forstliche Baute, nichtforstliche Kleinbaute, Unterschreitung des Waldabstandes, Holzschlagbewilligung). Vgl. dazu Kap. 391 Rodungen und Kap. 392 Waldrechtliche Bewilligungen.

In der Zeitplanung sind die Frist für die Publikation der waldrechtlichen Bewilligungen im Amtsblatt sowie die Beschwerdefrist zu berücksichtigen.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	153	Wasserbaubewilligung	Seite	1

Ablauf Wasserbaubewilligungsverfahren (gemäss Art. 30-32 WBG [BSG 751.11])

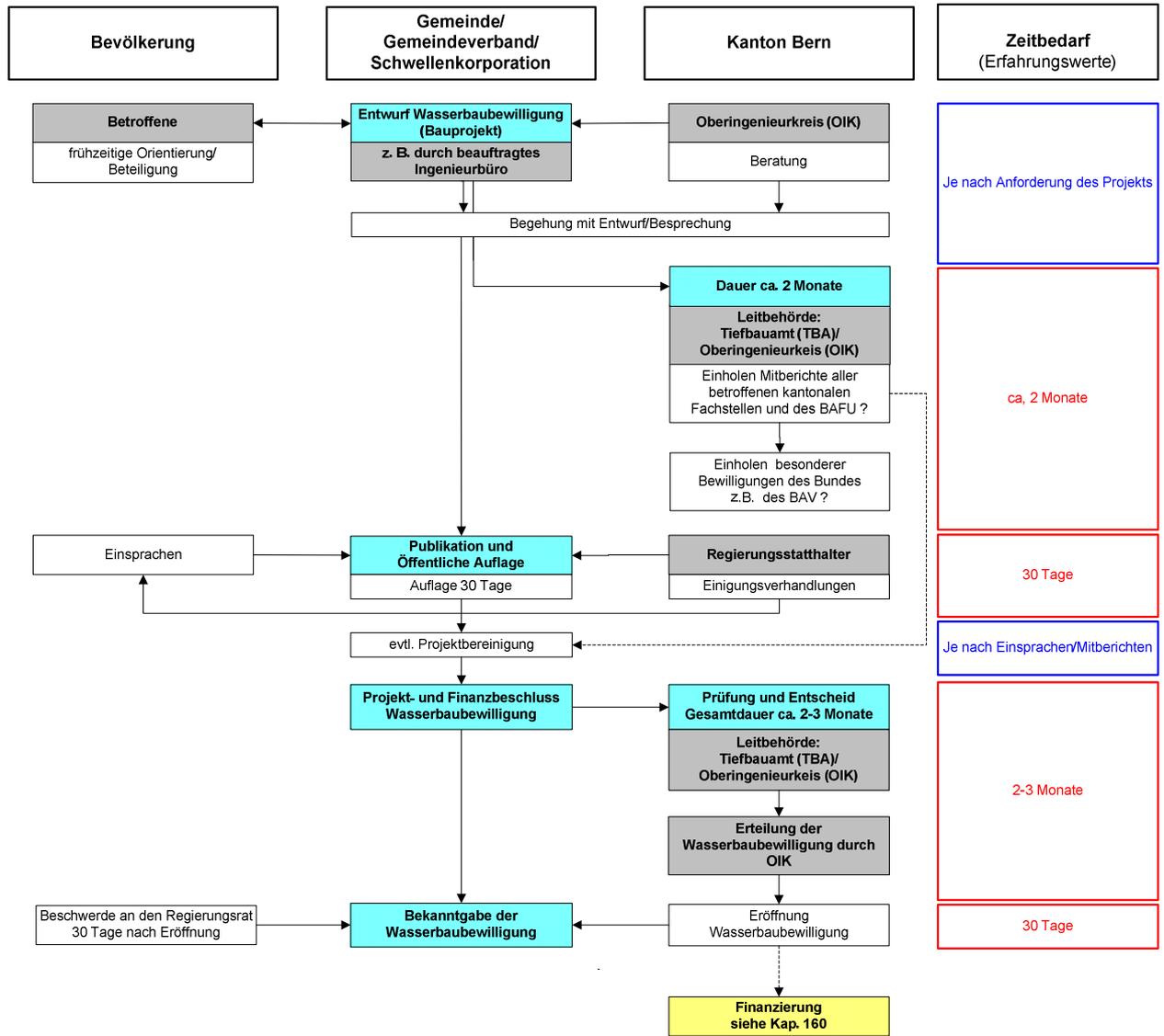


Abb. 153-1: Wasserbaubewilligungsverfahren

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung		
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe	
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	154	Wasserbauplan	Seite 1

Ablauf Wasserbauplanverfahren (Art. 23-25 WBG [BSG 751.11])

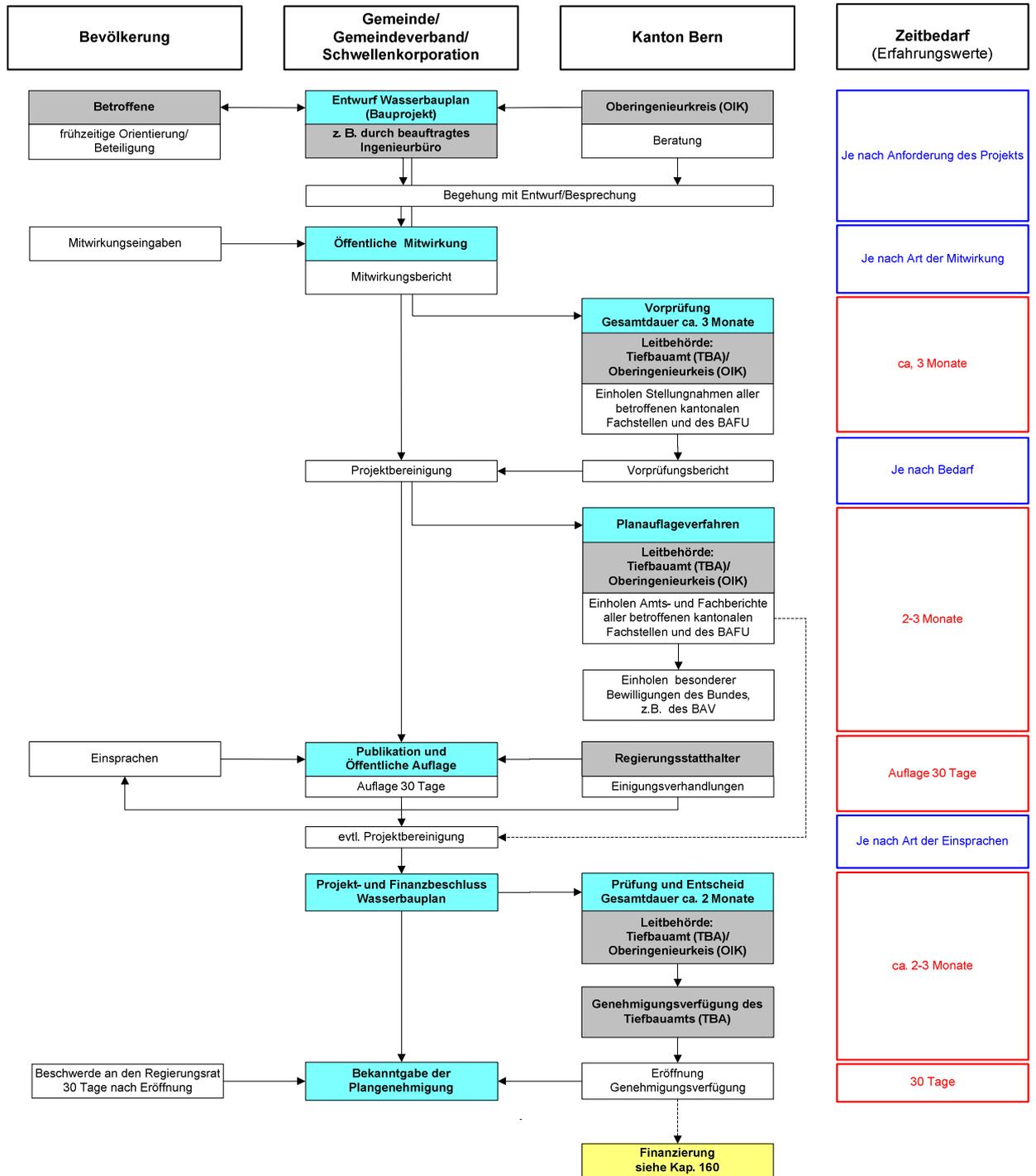


Abb. 154-1: Wasserbauplanverfahren

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	154	Wasserbauplan	Seite	2

Ablauf Wasserbauplan beschleunigtes Verfahren (Art. 27 WBG [BSG 751.11])

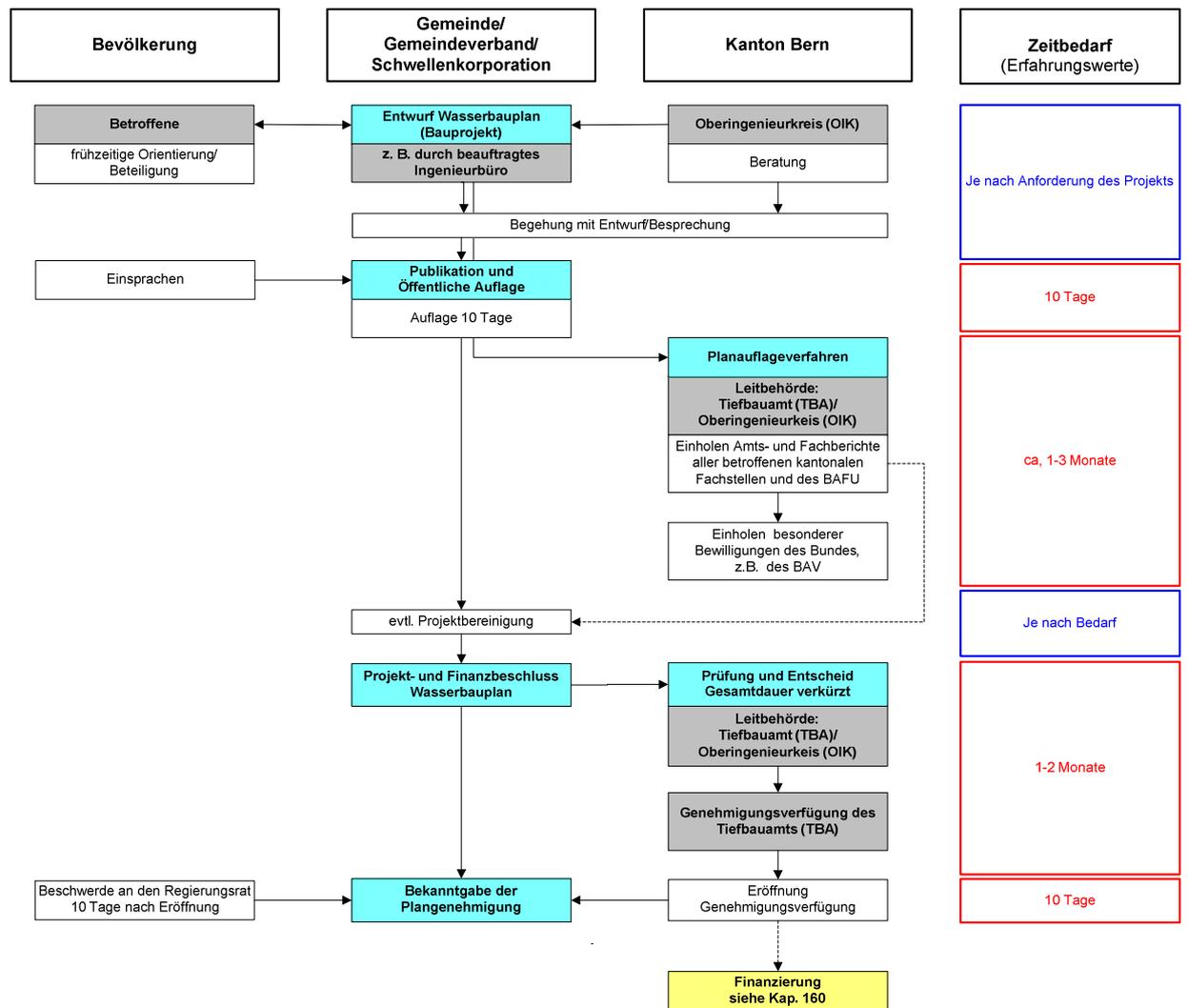


Abb. 154-2: Beschleunigtes Wasserbauplanverfahren

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:	154	Wasserbauplan	Seite	3

Ablauf Geringfügige Änderung Wasserbauplan (Art. 28 WBG [BSG 751.11])

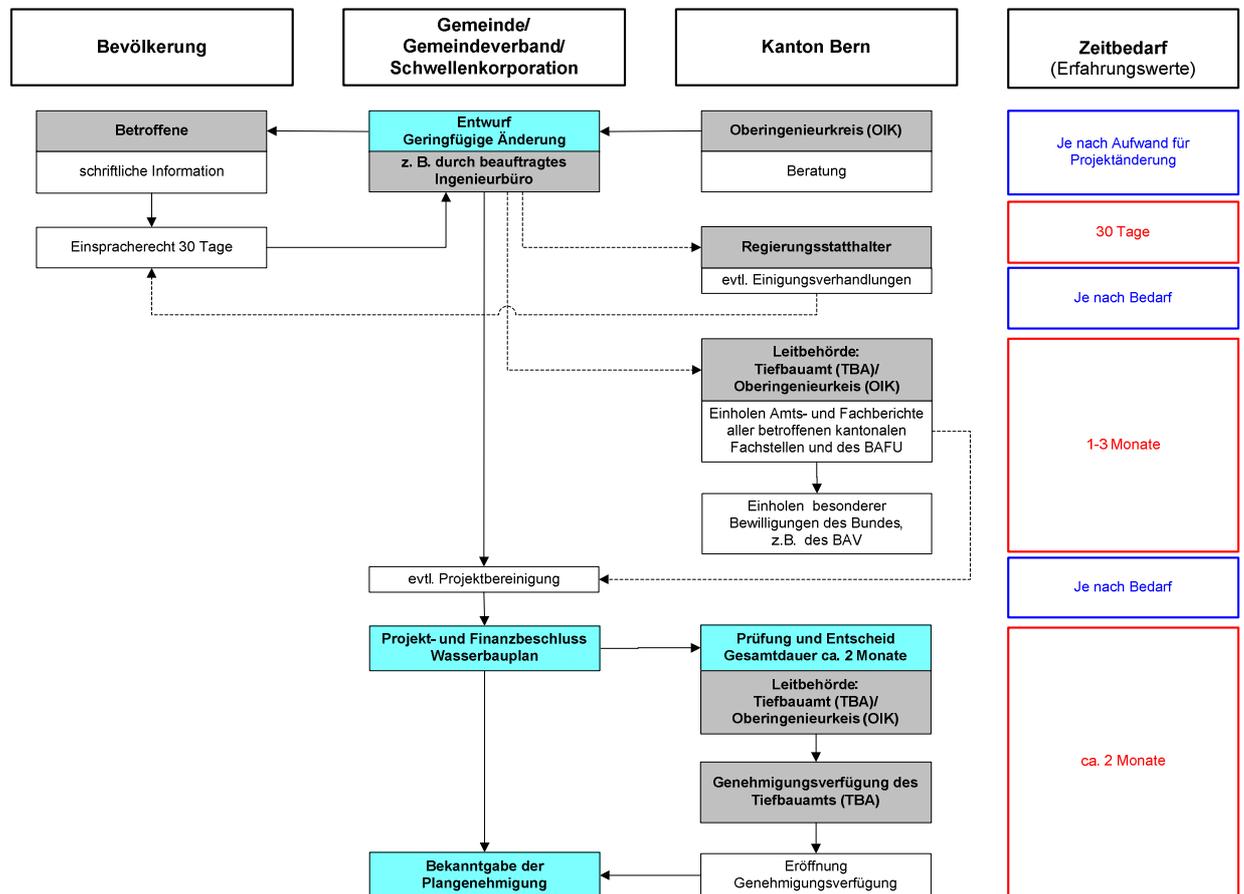


Abb. 154-3: Geringfügige Planänderung

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Neu: 01.07.17	155	Instandstellungsprojekt	Seite	1

Hintergrund

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes müssen bestehende Schutzbauten regelmässig unterhalten werden. Viele Schutzbauten weisen mittlerweile ein relativ hohes Alter auf. Dies führt zu steigenden Unterhaltskosten. Unterhaltmassnahmen wurden bisher im Rahmen von Unterhaltsanzeigen ohne Verfahren durch das Tiefbauamt geprüft.

Instandstellungsarbeiten an bestehenden Hochwasserschutzbauten, welche über den eigentlichen Gewässerunterhalt hinaus gehen, sollen nicht im Rahmen von Unterhaltsanzeigen geprüft und subventioniert werden. Instandstellungsarbeiten passen nur sehr begrenzt in das herkömmliche Schema des Wasserbaubewilligungs- resp. Wasserbauplanverfahrens. Insbesondere ist der Nachweis der Kostenwirksamkeit oft problematisch. Für solche Instandstellungsarbeiten wurde deshalb eine neue Projektkategorie geschaffen, welche auf die Gegebenheiten sowie die dazugehörige Problematik abgestimmt ist. Bei Instandstellungsprojekten kommt in der Regel das Verfahren einer Wasserbaubewilligung mit öffentlicher Auflage zur Anwendung (Abb. 155-1). Es kann in Einzelfällen aber auch das Verfahren eines Wasserbauplans (vgl. Kap. 154) angewendet werden.



Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Neu: 01.07.17	155	Instandstellungsprojekt	Seite	2

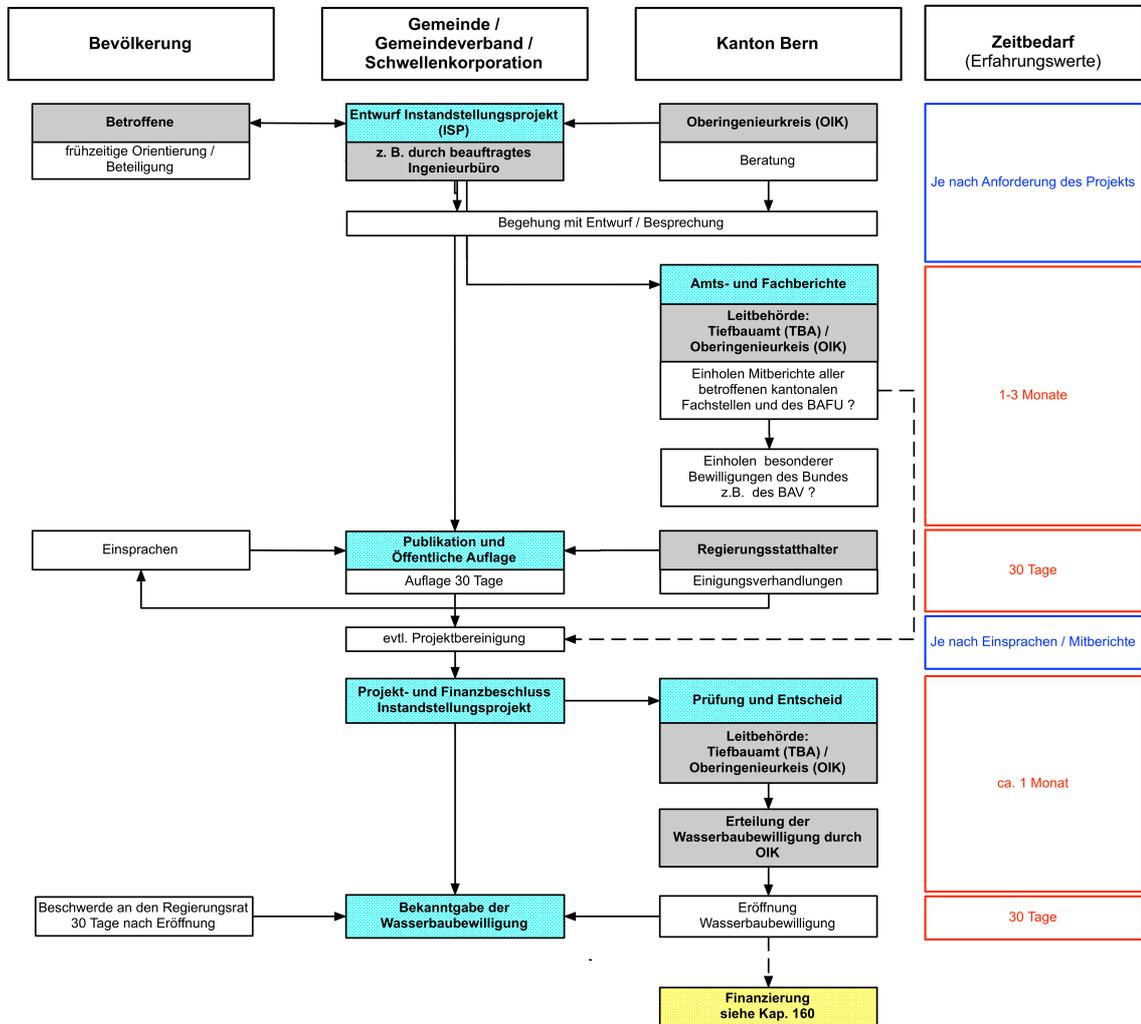


Abb. 155-1: Verfahren Instandstellungsprojekt gemäss Wasserbaubewilligungsverfahren.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Strategische Planung			
Fachordner Wasserbau	150	Verfahren und Abläufe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Neu: 01.07.17	155	Instandstellungsprojekt	Seite	3

Abgrenzungskriterien

– **Abgrenzung zu Unterhaltsarbeiten**

Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses gelten gem. Art. 6 Abs. 3 Bst. b WBG als Gewässerunterhalt und sind nicht Teil eines Instandstellungsprojektes. Als Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses gelten grundsätzlich gem. Art. 4 Abs. 1 WBV punktuelle Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken, wie die Sanierung von Uferanrissen, das Reparieren schadhafter Stellen (Ersetzen von Blocksteinen, Auswechseln von Längshölzern, Ausbessern von Ufermauern und ähnliches), Unterfangungen und die naturnähere Gestaltung. Nach Artikel Art. 4 Abs. 4 WBV gelten Erneuerungsarbeiten nicht mehr als gering, wenn der Aufwand dafür mehr als ein Viertel der Kosten des vollen Ersatzes des Wasserbauwerkes beträgt.

– **Abgrenzung zu Wasserbaubewilligung/Wasserbauplan**

Eine Erneuerung gilt nur dann als Instandstellungsprojekt, wenn die heutige Funktion der Schutzbaute erhalten bleibt, d.h. am bestehenden Schutzkonzept werden keine relevanten Änderungen vorgenommen. Die bestehende Schutzbaute muss resp. darf durch einen gleichen Massnahmentyp in zeitgemässer Bauweise oder einen anderen Massnahmentyp mit gleicher Funktion ersetzt werden. Es dürfen andere Baumaterialien verwendet sowie die Ausgestaltung entsprechend den aktuellen Kenntnissen und dem heutigen Wissensstand verändert werden. Relevante Änderungen wie der Ersatz von Sperrern durch einen Geschiebesammler, eine deutliche Vergrösserung des Abflussquerschnitts oder eine massgebliche Erhöhung einer Ufermauer oder eines Damms stellen Systemveränderungen dar, welche über eine Instandstellung hinausgehen. Diese Massnahme müssen im Rahmen einer Wasserbaubewilligung oder eines Wasserbauplans bewilligt werden. Der Entscheid, ob eine Änderung relevant ist und somit ein ordentliches Verfahren (Wasserbaubewilligung/-plan) nötig ist, fällt der/die zuständige Wasserbauingenieur/in.



Grundlagentipp

- Richtlinie Instandstellungsprojekte [G6]